

Beitrags- und Gebührenordnung (BuGo)

in der Fassung vom 11.11.2021

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die anfallenden Beiträge und Gebühren.
- (2) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Beiträge in § 2 ist gemäß § 6 Abs. 1 Satzung i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) Satzung die Mitgliederversammlung.
- (3) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Sportgebühren in § 3 und für die Gebühren für Verstöße gegen die WB in § 5 ist gemäß § 6 Abs. 1 Satzung i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) Satzung die Mitgliederversammlung.
- (4) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren in § 4 und die Art der Berechnung gemäß § 6 ist gemäß § 6 Abs. 1 Satzung i.V.m. § 14 Abs. 1 j) Satzung der Vorstand.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Pro-Kopf Beitrag nach § 6 Abs. 1 Satzung beträgt für die ordentlichen Mitglieder 0,89 € p.a.
- (2) Der Jahresbeitrag gemäß § 6 Abs. 3 Satzung beträgt für die außerordentlichen Mitglieder 256,00 €.

§ 3 Sportgebühren

Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 e), f), g), h), i), j), k) WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:

- a) 10,00 € für die Registrierung eines Sportlers,
- b) 35,00 € für die Eintragung eines Startrechtswechsels bzw. Zweitstartrechtswechsels, im Falle eines gleichzeitigen Wechsels von mehr als zehn Sportlern von einem Verein zu demselben neuen Verein ermäßigt sich die Gebühr ab dem elften wechselnden Sportler auf 10,00 € pro Startrechtwechsel,
- c) 35,00 € für die Austragung von Startrechten,
- d) 35,00 € für die Eintragung oder Austragung von Zweitstartrechten,
- e) 15,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen bis einschließlich AK 11; 25,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen ab AK 12,

§ 4 Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren

- (1) Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 a), b), c), d), l), m), n), o), p) WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:
100,00 € für die Eintragung der Namensänderungen von Vereinen.
- (2) Gebühren für die Zertifizierung von Wettkampfstätten und -Becken

Leistungsbild der Zertifizierungen wettkampfgerechtes Becken

- 1x Prüfung aller Pläne (Mindestanforderungen)
- 1x Protokoll zur Zertifizierbarkeit
- 1x Kontrolle der Protokolle für Vermessung, Durchströmung
- 1x Abnahme vor Ort mit Protokoll

Leistungsbild der Zertifizierungen in den Kategorien A-D

- 1x Prüfung aller Pläne
- 1x Protokoll zur Zertifizierbarkeit
- 1x Kontrolle der Protokolle für Vermessung, Durchströmung, Lichtstärken
- 1x Abnahme vor Ort mit Protokoll
- 1x Ausstellen der Urkunde

Leistungsbild der Zusatzleistungen

- Beratungen zum Erlangen der Zertifizierung
- 2. Prüfung der Antragspläne und Protokolle
- Projektbetreuungen für Optimierungen, Prüfung von Gleichwertigkeit von Planung und BA-Vorgabe
- Wiederholungsprüfungen vor Ort

Wettkampfgerechte Becken

Gebühren für das erste Zertifikat pro Wettkampfbecken: 1.000,00 Euro + MwSt. zzgl.
Reisekosten für eine Person, Gebühren für jedes weitere Zertifikat 750,00 Euro + MwSt.

Wettkampfgerechte Sportstätte Kategorie A und B pro Becken:

Abnahme vor Ort: Reisekosten auf Nachweis für 2 Personen

Wettkampfgerechte Sportstätte Kategorie C und D pro Becken:

Grundbetrag 1500,00 € + MwSt.

Abnahme vor Ort: Reisekosten auf Nachweis für 1 Personen

Zusatz- und Beraterleistungen:

Stundensatz pro Beratung 100,00 € + MwSt. (auch telefonisch oder in Videokonferenzen)

Abrechnungseinheit: 30 min zu 50,00 € + MwSt.

Mindestgebühr Reisekosten und Stunden auf

Nachweis

Auf Wunsch kann dem Antragsteller für diese Zusatzleistungen ein Stundenangebot erstellt werden.

Zahlungsbedingungen:

Mit der Auftragsstellung ist vom Auftraggeber eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Grundbetrages zu leisten.

Bei Nichtzertifizierung, die der Deutsche Schwimm-Verband nicht zu verantworten hat, wird die geleistete Anzahlung des Grundbetrages als Aufwandsentschädigung einbehalten.

Grundbetrag 2.500,00 € + MwSt.

§ 5 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT

- (1) Für den Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10 (2) c) WB-AT wird durch den jeweiligen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW eine Ordnungsgebühr in Höhe von 250,00 € für die Nichtanzeige und in Höhe von 125,00€ für die verspätete Anzeige erhoben.
- (2) Für den Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gemäß § 12 WB-AT wird durch den jeweils zuständigen Disziplinarberechtigten eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € je Fall erhoben.
- (3) Für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen bezüglich des Wettkampfprotokolls gemäß § 18 WB- AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten im Fall des § 18 Abs. 2 WB-AT eine Ordnungsgebühr von 25,00 € je Fall, im Fall des § 18 Abs. 3 WB-AT von 250,00 € je Fall erhoben.
- (4) Für einen Verstoß gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß § 20 (4) WB-AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 € je Fall gegen den meldenden Verein erhoben.

§ 6 Berechnung der Gebühren und Rechtsverlust bei Nichtzahlung

Die Gebühren sind an den DSV zu zahlen. Die Berechnung aller Gebühren erfolgt auf Rechnung. Die Berechnung der Gebühren nach § 2 erfolgt gemäß Satzung. Die Berechnung der Gebühren nach § 3 und § 4 erfolgt nach Einsenden des Antrags durch den Antragsteller bzw. nach Erbringung der Leistung durch den DSV. Die Rechnung wird vorrangig per erteilter Einzugsermächtigung beglichen oder sofort ohne Abzug per Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer.

§ 7 Inkrafttreten

Die BuGO ersetzt die bisherige WGO und tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung der Satzung in Kraft. Die WGO gilt bis zu diesem Zeitpunkt fort. Etwaige Änderungen durch die jeweiligen zuständigen Organe werden nach der jeweiligen Beschlussfassung in dieser BuGO unter Hinweis auf die entsprechende Wirksamkeit historisch dargestellt.

Historie

Ursprungsfassung vom 08.12.2018

§ 2 (1) geändert mit Beschlussfassung vom 12.06.2021 durch die Mitgliederversammlung

§ 4 ergänzt mit Beschlussfassung vom 11.11.2021 durch den Vorstand